

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Kernstadt Bad Münstereifel (Sanierungssatzung)

Auf Grund von § 142 Abs.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist" in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke im Bereich der Kernstadt Bad Münstereifel innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den als Anlagen (Anlage 1 bis 5) beigefügten Lagepläne, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Ziel und Zweck des Sanierungsgebietes

- (1) Ziel und Zweck dieser Sanierung ist die Behebung von städtebaulichen Misständen hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes zur Erhaltung des historischen Ortskerns und dessen Infrastruktur.
- (2) Das Sanierungsgebiet soll durch Instandsetzung und Modernisierung von privaten und öffentlichen Gebäuden nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit, den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen wieder entsprechen. Der gesamte Bereich soll der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach Lage und Funktion obliegen, zugeführt werden.
Eine Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine Aufwertung von Freiflächen soll erfolgen.
- (3) Die mit einer Baumaßnahme im Sanierungsgebiet beabsichtigte Nutzung muss nicht nur öffentlich-rechtlich genehmigungsfähig sein, sie muss auch die weiter gehenden Ziele der Sanierung an Nutzungsverträglichkeit, Einfügung in das historische Stadtbild, Anforderungen an die Gestaltungsatzung der Stadt Bad Münstereifel und Sozialverträglichkeit im Stadtgefüge erfüllen.
- (4) Innerhalb des Sanierungsgebietes besteht für das abgegrenzte Sanierungsgebiet (vgl. anliegende Lagepläne Anlage 1 bis 5) im Grundsatz die Möglichkeit des Einsatzes von Sanierungsförderungen für private Maßnahmen.

§ 3 Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Eintragung von Sanierungsvermerken in die Grundbücher und die Anwendung der §§ 144 – 145 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) entfällt. Bei der Durchführung der Sanierung finden die besonderen sanierungs-rechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlagen, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur Förmlichen Festlegung), keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten^{*2}

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 07.05.2010

*1 Anlagen 1-5 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Kernstadt Bad Münstereifel (Sanierungssatzung) vom 01.04.2019

*2 §4 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Kernstadt Bad Münstereifel (Sanierungssatzung) vom 01.04.2019

Anlagen *1









